

Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 § 1 Name und Sitz

2 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ (GJ LSA)

3 (2) Die „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ ist ein anerkannter Landesverband der
4 „GRÜNEN JUGEND“.

5 (3) Die "GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt" ist der angegliederte Jugendverband von
6 "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt", jedoch politisch selbständig.

7 (4) Der Sitz des Landesverbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle in Magdeburg.
8 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Sachsen-Anhalt.

9 § 2 Aufgaben

10 Die GJ LSA stellt sich folgende Aufgaben:

- 11 • innerhalb der jungen Generationen und der Gesellschaft für ihre Ziele zu
- 12 wirken und die Vorstellungen ihrer Mitglieder, ihrem Selbstverständnis und der
- 13 Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu vertreten
- 14 • die Interessen der Jugend gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
- 15 vertreten
- 16 • die Kreisverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen
- 17 • politische Schulungs- und Bildungs- und Informationsarbeit zu leisten
- 18 • Kontakt zu anderen Jugendorganisationen und Jugendinitiativen auf
- 19 verschiedenen Ebenen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben

20 § 3 Mitgliedschaft

21 (1) Mitglied der GJ LSA kann jede natürliche Person werden, die das 30.
22 Lebensjahr nicht vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN
23 JUGEND bekennt.

24 (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
25 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
26 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
27 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND
28 und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Die
29 Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen
30 Organisation ist bei Eintritt in die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt anzugeben oder
31 beim Eintritt in eine Partei oder
32 parteipolitisch gebundenen Organisation nachzumelden.

33 (3) Jedes Mitglied ist der GJ LSA ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes,
34 insofern das vom Bundesverband vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten
35 wird, sowie Mitglied im Kreisverband des Wohnorts. Gibt es am Wohnort keinen
36 Kreisverband, gehören Mitglieder der GJ LSA automatisch dem geografisch
37 nächstgelegenen Kreisverband an. Einen Wechsel in einen anderen Kreisverband
38 innerhalb des Landesverbands können Mitglieder formlos beim Landesvorstand
39 beantragen.

40 (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem
41 Bundesverband, dem Landesverband oder bei den Kreisverbänden beantragt. Über die
42 Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
43 Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in auf der Mitglieder- bzw.
44 Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
45 entscheidet.

46 (5) Die Mitgliedschaft endet:

- 47 - mit der Vollendung des 30. Lebensjahres
- 48 - durch Austritt
- 49 - durch Ausschluss
- 50 - durch den Tod

51 (6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder dem Kreisverband
52 schriftlich zu erklären.

53 (7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
54 der GRÜNEN JUGEND oder GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt verstößt und dem Verband
55 damit Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt den
56 Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
57 Ein Ausschluss muss durch eine Zweidrittelmehrheit auf der
58 Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

59 (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt zahlen einen Mindestbeitrag.
60 Näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung der GRÜNEN JUGEND.

61 Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist
62 der Mitgliedsbeitrag der GRUNDEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

63 (9) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich, näheres regelt die
64 Finanzordnung. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

65 § 4 Gliederung und Aufbau

66 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gliedert sich in Kreisverbände, die aus
67 mindestens drei Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND SACHSEN-ANHALT bestehen. Sie
68 bestimmen weisungsgebunden über ihre Angelegenheiten und Strukturen und sind
69 Kern unserer politischen Arbeit.

70 (2) Der Landesverband hat folgende Organe:

- 71 • Landesmitgliederversammlung
- 72 • Landesvorstand
- 73 • Landesarbeitskreise
- 74 • Landesawarenessteam

75 (3) Alle Organe tagen öffentlich, allerdings kann die Öffentlichkeit mit
76 einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

77 § 5 Landesmitgliederversammlung

78 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist oberstes beschlussfassende Organ
79 der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das Recht an
80 der LMV stimmberechtigt teilzunehmen.

81 (2) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom
82 Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe
83 der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. In
84 dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

85 (3) Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Ebenso kann
86 die LMV von mindestens 20% der Mitglieder oder der Hälfte aller Ortsgruppen
87 beantragt werden. Zu Beginn der LMV wird ein Präsidium zur Leitung der LMV
88 gewählt.

89 (4) Die Landesmitgliederversammlung

- 90 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
91 Landesverbandes
- 92 • legt den Haushalt fest
- 93 • beschließt über das Programm
- 94 • beschließt über eingebracht Anträge
- 95 • wählt und entlastet den Landesvorstand und nimmt seine Berichte entgegen

- 96 • wählt die Delegierten für die Vertretung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt in
97 den Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-Anhalt auf ein Jahr. Es können
98 so viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie Delegierte für die Vertretung in
99 den Gremien zu wählen sind.
- 100 • wählt die Delegierten für den Grüne Jugend Länderrat des Bundesverbandes
101 • wählt eine*n Beauftragte*n für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost. Wenn keine Person
102 aus der Basis gewählt werden kann, kann der Landesvorstand zwei Mitglieder des
103 Landesvorstands bestimmen.
- 104 • wählt drei Mitglieder für den Ring politischer Jugend Sachsen-Anhalt
105 • Vergibt Voten für Kandidat*innen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt
106 • wählt eine*n Basisdelegierte*n für den Bundesfinanzausschuss, die Delegation
107 erfolgt zusätzlich zur* zum Landesschatzmeister*in, diese*r ist durch ihr*sein
108 Amt gesetzt. Die Quotierung ist dabei zwingend zu beachten, da sonst ein
109 Stimmrecht nicht wahrgenommen werden kann.
- 110 • erkennt neue Basisgruppen an
111 • erkennt Landesarbeitskreise an
112 • beschließt und ändert die Satzung
113 • beschließt ein Grundsatzprogramm mit absoluter Zwei-Drittel-Mehrheit.
114 • Wählt das Landesawarenessteam
- 115 (5) Mitglieder des Landesvorstands, Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND und
116 Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind für maximal 15
117 Monate gewählt.
- 118 (6) Die LMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurden ist.
119 Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der maximalen Anzahl an
120 Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung gleichzeitig auf der
121 Landesmitgliederversammlung anwesend waren.
- 122 (7) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Ortsgruppen,
123 Landesarbeitskreise oder einzelne Mitglieder.
- 124 (8) Anträge, die auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen,
125 müssen eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Die
126 vorliegenden Anträge werden zeitnah für die Mitglieder einsehbar gemacht.
- 127 (9) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der
128 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge können bis zu
129 Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.
- 130 (10) Anträge und Satzungsänderungsanträge, die die Frist verfehlen, können als
131 Dringlichkeitsantrag mit einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung
132 zugelassen werden.
- 133 (11) Protokolle und Beschlüsse von Landesmitgliederversammlungen sind innerhalb
134 von 4 Wochen in der Grünen Wolke mitgliederöffentlich zu hinterlegen.
- 135 (12) Um die Teilnahme für möglichst viele Mitglieder zu gewährleisten, finden
136 die Landesmitgliederversammlungen in möglichst barrierearmen Tagungsorten statt.

137 § 6 Landesvorstand

- 138 (1) Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes
139 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung.
- 140 (2) Er setzt sich aus acht gleichberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei
141 Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in, ein*e politische*r Geschäftsführer*in
142 und vier Beisitzer*innen. Der*die zuerst gewählte Besitzer*in übernimmt das Amt
143 des*der genderpolitischen Sprecher*in. Gewählt werden können Mitglieder des
144 Landesverbands Sachsen-Anhalt.
- 145 (3) Der LaVo nimmt folgende Aufgaben wahr:
146 • Die Sprecher*innen vertreten den Landesverband nach außen und zur Partei

147 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 148 • Einstellung einer Landesgeschäftsführung (Die/der Landesgeschäftsführer*in
149 nimmt mit Rederecht an den Landesvorstandssitzungen teil)
- 150 • Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 151 • Innerverbandlicher Kontakt und Betreuung der Mitglieder und Basisgruppen
- 152 • Bestimmung eines Mitglied des Landesvorstands für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost.
153 Sollte keine Person aus der Basis für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost gewählt werden
154 können, können zwei Mitglieder des Landesvorstands bestimmt werden.
- 155 • Einstellung von Praktikant*innen, wenn entsprechende Gelder in den Haushalten
156 dafür vorgesehen sind
- 157 • Vorläufige Anerkennung von Landesarbeitskreise und Ortsgruppen. Über die
158 Anerkennung muss auf der folgenden Landesmitgliederversammlung abgestimmt
159 werden.
- 160 • Unterstützt das Landesawarenessteam durch ein Mitglied aus den eigenen Reihen.
- 161 • Organisiert inhaltliche Weiterbildung für das Landesawarenessteam.
- 162 (4) Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr
163 gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach drei
164 Amtsjahren in Folge im gleichen Amt benötigt der*die Kandidat*in eine absolute
165 Zwei-Drittel-Mehrheit. Ab dem dritten Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit.
166 Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit
167 möglich.
- 168 (5) Scheidet ein Mitglied des LaVos vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der
169 nächsten LMV eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds
170 endet mit der des übrigen Vorstands.
- 171 (6) Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei jeder LMV nachgewählt
172 werden, sofern Bewerbungen vorliegen.
- 173 (7) Mitglied des Landesvorstands kann nicht werden, wer im geschäftsführenden
174 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes der
175 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, oder ein berufliches oder finanzielles
176 Abhängigkeitsverhältnis zu der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt hat. Außerdem
177 sollten Landesvorstands-Mitglieder nach Möglichkeit keine Sprecher*innen einer
178 Ortsgruppe sein.
- 179 (8) Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und
180 Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit
181 ausgeschlossen werden.
- 182 (9) Alle Mitglieder des LaVos sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand ist
183 berechtigt die/dem Landesgeschäftsführer*in mit einer von ihm beschränkten
184 Zeichnungsvollmacht auszustatten.
- 185 (10) Eine Aufwandsentschädigung für Landesvorstandsmitglieder kann in der
186 Finanzordnung geregelt werden.
- 187 (11) Der LaVo hat zum Ende seiner Amtszeit der LMV einen Rechenschaftsbericht
188 vorzulegen. Die Arbeit der Geschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes.
- 189 (12) Sollte der*die Schatzmeister*in nicht am Bundesfinanzausschuss teilnehmen
190 können, so ist der*die Politische Geschäftsführer*in als seine*ihre Vertretung
191 berechtigt am Bundesfinanzausschuss teilzunehmen.
- 192 (13) Falls der*die politische Geschäftsführer*in ebenfalls nicht am
193 Bundesfinanzausschuss teilnehmen kann, ist ein anderes Landesvorstandsmitglied,
194 mit einem Votum des Landesvorstands berechtigt, den Landesverband auf dem
195 Bundesfinanzausschuss zu vertreten.
- 196 (14) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße
197 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Er*Sie muss Ausgaben, die sich

198 über 100 Euro belaufen mit dem gesamten LaVo abstimmen. Dieser hat ein
199 Vetorecht.

200 (15) Die Arbeitsweise des LaVos regelt eine Geschäftsordnung.

201 §7 Landesarbeitskreise

202 (1) Landesarbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND
203 Sachsen-Anhalt, die sich zu spezifischen Themen treffen.

204 (2) Die Einrichtung eines Landesarbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf
205 einer Landesmitgliederversammlung oder vorläufig durch den Landesvorstand
206 beschlossen. Bedingung dafür ist, dass mindestens drei Personen zur aktiven
207 Mitarbeit bereit sind.

208 (3) Die Landesarbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen
209 die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Koordinator*innen wählen, die für die
210 Organisation des Landesarbeitskreises zuständig und Ansprechpersonen gegenüber
211 dem Landesvorstand sind. Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt
212 werden und quotiert sein.

213 (4) Landesarbeitskreise sind antragsberechtigt für Landesmitgliederversammlungen
214 und sollen dort inhaltliche Beschlüsse initiieren.

215 (5) Der Landesvorstand ist regelmäßig, aber mindestens zweimal jährlich über die
216 Arbeit zu informieren. Eine Vorstellung auf Landesmitgliederversammlungen ist
217 gewünscht.

218 (6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit
219 absoluter Mehrheit entzogen werden.

220 §8 Awarenesssteam

221 (1) Das Landesawarenessteam unterstützt den Landesverband, Landesvorstand und
222 die Landesmitgliederversammlung in ihrer Awarenessarbeit und organisiert diese.

223 (2) Die Landesmitgliederversammlung gibt dem Awarenesssteam eine
224 Geschäftsordnung, deren Regelungen der Satzung der GJ LSA nicht widersprechen
225 darf. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen,
226 geändert oder aufgehoben werden. Abseits der Geschäftsordnung ist das
227 Awarenesssteam ein von anderen Organen der GJ LSA unabhängiges Gremium. Es ist
228 nicht weisungsgebunden.

229 (3) Das Landesawarenessteam arbeitet nach folgendem Selbstverständnis, hinter
230 dem wir auch als Verband in Gänze stehen wollen: Sexismus, Rassismus, Queer-
231 Feindlichkeit, Ableismus, Diskriminierung im Allgemeinen, physische sowie
232 psychische Gewalt haben bei uns keinen Platz. Wir wollen diese in unserem
233 Verband bekämpfen, indem wir Betroffene unterstützen, Täter*innen und
234 Bildungsarbeit für unsere Mitglieder organisieren.

235 (4) Das Landesawarenessteam besteht aus mindestens 4 Personen. 1 davon ist
236 Landesvorstandsmitglied, wird vom Landesvorstand gewählt und arbeitet
237 ausschließlich organisatorisch im Awarenesssteam. Mindestens 3 weitere nicht-
238 Landesvorstandsmitglieder wählt die Landesmitgliederversammlung für ein Jahr.
239 Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Landesawarenessteam ist eine Nachwahl
240 möglich, wenn das Landesawarenessteam sonst weniger als 4 Mitglieder hätte.
241 Diese Nachwahl gilt für die Wahlperiode der bereits gewählten Mitglieder. Eine
242 Wahlperiode dauert ein Jahr. Das Landesawarenessteam ist FLINTA*-quotiert zu
243 besetzen.

244 (5) Den Mitgliedern des Landesawarenessteams steht auf Antrag an den
245 Landesvorstand inhaltliche Weiterbildung zu.

246 (6) Der Awarenesssteam tagt in der Regel nicht-öffentlich

247 (7) Das Landesawarenessteam nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 248 • Bericht über die Awareness-Arbeit (a) auf Landesmitgliederversammlungen (b)
249 gegenüber dem Landesvorstand; beides mindestens ein Mal im Jahr.
250 • Den Bedarf für Awareness-Bildungsarbeit zu evaluieren und konkrete
251 Bildungsangebote von dem Landesvorstand und der Landesmitgliederversammlung
252 einzufordern.
253 • Betroffene von Gewalt und Personen, die aus anderen Gründen Unterstützung
254 brauchen, auf Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt beizustehen und
255 im Interesse der Betroffenen zu handeln.
256 • Personen, deren Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Sitzungen und
257 Veranstaltungen zu verweisen oder sie zu verwarnen.
258 • Für alle Mitglieder Ansprechpartner*in zu sein, wenn diese sexistische Gewalt
259 erlebt haben. In solchen Fällen setzt sich das Landesawarenessteam für die
260 Betroffenen ein und steht parteiisch hinter ihnen.
261 • Mediation und Vermittlung bei verbandsinternen persönlichen Konflikten
262 (8) Das Landesawarenessteam unterliegt einer Schweigepflicht, sofern sie nicht
263 von betreffenden Personen von dieser entbunden werden. Es darf nach Rücksprache
264 mit Betroffenen stellvertretend für diese gegenüber Landesvorstand und
265 Landesmitgliederversammlung sprechen und wenn notwendig Konsequenzen einfordern.
266 (9) Die Auflösung des Awarenessteams kann nur durch die Landesmitgliedersammlung
267 mit
268 einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

269 § 9 Finanzen

270 Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gibt sich ein Finanzordnung. Diese wird von der
271 LMV mit einfacher Mehrheit beschlossen.

272 § 10 Kreisverbände

- 273 (1) Um als Kreisverband der GJ LSA anerkannt zu werden, muss ein Kreisverband
274 nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf einer
275 Landesmitgliederversammlung mit einer absoluten Zwei-Drittel-Mehrheit anerkannt
276 werden. Ein solcher Kreisverband umfasst einen oder mehrere Landkreise oder
277 kreisfreie Städte. Sie müssen in jedem Fall vollständig in Sachsen-Anhalt
278 liegen. Die Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von einer LMV aufgehoben
279 werden. Der Landesvorstand kann Kreisverbände bis zur nächsten
280 Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Über eine Auflösung können
281 Kreisverbände auch selbstständig entscheiden.
282 (2) Die Kreisverbände heißen "GRÜNE JUGEND" mit dem Zusatz des jeweiligen
283 Gebiets. Sie müssen sich eine eigene Satzung zu geben, die den Regelungen des
284 Bundes- und Landesverbandes nicht widersprechen darf.
285 (3) Die Kreisverbände regeln in ihrer Satzung, ob sie selbst finanzautonom
286 agieren oder sich finanziell dem Landesverband eingliedern. Im zweiten Fall
287 bekommen die Kreisverbände über den Haushaltsplan ein Budget zur
288 eigenverantwortlichen Verwendung, wenn sie dem Landesvorstand ein kurzes
289 Haushaltskonzept vorlegen. Bei der Verteilung des Zuschusses an die
290 Kreisverbände, wird den Kreisverbänden ein Mitspracherecht eingeräumt, das in
291 der Finanzordnung geregelt wird.
292 (4) Weiterhin müssen Kreisverbände mindestens zwei Sprecher*innen wählen. Ob und
293 wie viele Beisitzer*innen gewählt werden, entscheidet jede Basisgruppe selbst.
294 (5) Kreisverbände müssen die Kontaktdaten ihrer gewählten Vertreter*innen
295 umgehend dem Landesvorstand oder der Landesgeschäftsstelle mitteilen.

296 § 11 Allgemeine Bestimmungen, Abstimmungen & Wahlen

- 297 (1) Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist die Person, die im

298 ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang
299 nicht erreicht, so reicht in dem darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.

300 (2) Das Quorum für die Mehrheit bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen bezieht
301 sich auf alle abgegebenen gültigen Stimmen.

302 (3) Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND, Delegierte für Gremien der Partei
303 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Delegierte für den Ring Politischer Jugend sowie
304 Delegierte für Arbeitsgruppen oder Beiräte anderer Institutionen können
305 gebündelt abgestimmt werden. Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer
306 gültigen Stimme sind als Ersatzdelegierte gewählt. Als alternative Option sind
307 für diese Wahlen Präferenzwahlverfahren möglich.

308 (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt
309 geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit gefasst. Bei
310 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

311 (5) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung mit einer absoluten
312 Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen oder aufgehoben werden, wenn diese auf der
313 Einladung zur LMV angekündigt wurde. Änderungen sind über
314 Satzungsänderungsanträge möglich, wenn diese satzungskonform eingereicht wurden.

315 (6) Über die Sitzung des Landesvorstandes und die Landesmitgliederversammlungen
316 ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse, Protokolle und die geänderte Satzung
317 und Ordnungen des Landesverbandes sind binnen vier Wochen Mitgliedern öffentlich
318 bekannt zu machen.

319 § 12 FLINTA*-Quote

320 Alle Gremien und Delegationen der GJ LSA müssen mindestens zur Hälfte aus
321 FLINTA*-Personen bestehen (steht für Frauen, lesbische, inter, nicht-binäre,
322 trans* und agender Personen). Findet sich keine FLINTA*-Person für einen
323 FLINTA*-Platz, so wird ein FLINTA*- Forum abgehalten. Dabei beraten sich die
324 stimmberechtigten FLINTA*-Personen des jeweiligen Gremiums. Das FIT*-Statut des
325 Bundesverbandes findet Anwendung.

326 § 13 Auflösung

327 (1) Die Auflösung der GJ LSA kann mit einer absoluten Drei-Viertel-Mehrheit auf
328 einer LMV beschlossen werden.

329 (2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu mit der Aufgabe
330 es im Land Sachsen-Anhalt für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

331 § 14 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmung

332 Bis zur Einführung einer Landesschiedsordnung und einem Landesschiedsgericht ist
333 das Bundesschiedsgericht Eingangsinstanz. Die Satzung trat am Tage ihrer
334 Beschlussfassung auf der LMV am 25.03.2017 in Magdeburg in Kraft.